



# Amtsblatt

## des Landkreises Miltenberg



### Vollzug des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG); Zusammentritt des Beschwerdeausschusses bei der allgemeinen Kommunalwahl am 02. März 2008

Nach Art. 8 GLKrWG, § 11 GLKrWO hat die Regierung von Unterfranken für die am 02.03.2008 stattfindenden Gemeinderats- und Kreistagswahlen einen Beschwerdeausschuss gebildet.

Der Beschwerdeausschuss entscheidet auf Antrag eines betroffenen Wahlvorschlagsträgers über dessen Einwendungen bezüglich der Gültigkeit des Wahlvorschlags für die Gemeinderats- oder Kreistagswahl, sofern der Wahlausschuss diesen Einwendungen nicht abgeholfen hat (Art. 32 Abs. 4 Satz 1 GLKrWG).

Der Wahlvorschlagsträger hat den Antrag bis spätestens Donnerstag, den 31.01.2008, 18.00 Uhr, schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen (Art. 32 Abs. 4 Satz 2 GLKrWG). Anträge auf Entscheidung des Beschwerdeausschusses sind vom Wahlleiter mit den für die Überprüfung durch den Beschwerdeausschuss erforderlichen Unterlagen und einer eigenen Stellungnahme unverzüglich durch Boten dem vorsitzenden Mitglied des Beschwerdeausschusses vorzulegen (§ 48 Abs. 2 GLKrWO).

Für eine eventuell notwendig werdende Sitzung wird der Beschwerdeausschuss am

**Montag, den 04. Februar 2008, 10.00 Uhr**

bei der Regierung von Unterfranken im Großen Sitzungssaal zusammentreten.

Die Sitzung ist öffentlich.

Miltenberg, den 16.01.2008  
Landratsamt Miltenberg

gez.

**Fieger**  
Landkreiswahlleiter